



Stand 01/2020

Einsatz von Ultraschallgeräten bei Tieren

Im Handel werden elektronische Geräte angeboten, die Töne im Ultraschallfrequenzbereich aussenden, um Tiere zu vertreiben oder Hunde zu erziehen. Diese Geräte bauen darauf auf, dass viele Tiere im Gegensatz zum Menschen, dessen Hörbereich zwischen 16 und 20 kHz liegt, auch Frequenzen im Ultraschallbereich wahrnehmen können. Das sind Frequenzen von mehr als 20 kHz. Hunde und Katzen beispielsweise können Frequenzen bis zu mindestens 50 kHz hören.

Bestimmte Töne im hochfrequenten Bereich empfinden die Tiere offenbar als unangenehm. Hersteller*innen von Katzen- und Hundefernhalte-Geräten haben sich das zunutze gemacht. Sie werben damit, dass durch das Aussenden von Tönen im Ultraschallbereich unerwünschte Vierbeiner von Personen, vom Grundstück, von Beeten oder von Autos ferngehalten werden könnten. Es gibt tragbare Geräte, die mobil eingesetzt und auf Knopfdruck ausgelöst werden, zum Beispiel den „Super-Dogchaser“ oder die „Shock Gun“ (ein Gerät in Pistolenform). „Katzenschreckgeräte“ dagegen sind in der Regel fest installiert. Sie lösen aus, wenn ein Tier sich im Sensorbereich des Gerätes bewegt.

Andere Geräte, zum Beispiel das DOG-e-walk, werden als vollautomatisches Trainings- und Erziehungsprodukt beschrieben. Durch einen integrierten Kraftmesser wird gemessen, wie sehr der Hund an der Leine zieht. Ab einer bestimmten Zugkraft wird ein Ultraschallsignal ausgelöst. Die Lautstärke des Signals steigt proportional zur Zugkraft. So soll der Hund – laut Beschreibung – dazu erzogen werden, nicht mehr an der Leine zu ziehen.

Inwieweit diese Geräte Erfolge erzielen und ob das Tiergehör durch die Wahrnehmung solcher Töne geschädigt werden kann, ist bisher nicht wissenschaftlich untersucht worden.

Während die Schweizer Tierschutzverordnung im Abschnitt Hunde (Art. 76 Hilfsmittel und Geräte) die Verwendung von Geräten verbietet, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist es in Deutschland leider grundsätzlich erlaubt, solche Geräte zu verkaufen und anzuwenden. Lediglich die Anwendung von Geräten, die mit elektrisierenden Impulsen arbeiten, ist hierzulande nach Paragraph 3 Nr. 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) verboten.

Im Einzelfall kann die Erlaubnis zur Anwendung von Tierfernhaltegeräten jedoch eingeschränkt sein: Das Landgericht Schweinfurt hat bestätigt, dass der Einsatz eines Tierfernhaltegerätes nur dann gerechtfertigt ist, wenn jemand eine Bedrohung oder Eigentumsbeeinträchtigung durch Tiere abwehren will. Werden dagegen auf einem umzäunten Privatgrundstück befindliche Hunde mit solch einem Gerät traktiert, handelt es sich um eine unerlaubte Handlung (LG Schweinfurt Urt. V. 26.10.2009 – AZ: 24 S 38/09).

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Der Deutsche Tierschutzbund lehnt den Einsatz von Ultraschallgeräten zur Abwehr oder Erziehung von Hunden und Katzen strikt ab – aus folgenden Gründen:

1. Eine dauerhafte Schädigung des Gehörs ist nicht sicher auszuschließen. Dies gilt auch für fest installierte Geräte, wenn die Tiere, zum Beispiel innerhalb eines Grundstücks oder in der Wohnung, den Tönen nicht ausweichen können.
2. Ein Tier, das mit unangenehmen Lauten traktiert wird, kann Verhaltensstörungen entwickeln. Es gelingt ihm nicht, die artfremden Strafreize seinem eigenen Verhalten zuzuordnen. Auch im Wiederholungsfall kann das Tier nicht vorhersehen, wann der Strafreiz erfolgen wird. Es hat keine Möglichkeit, seine Handlung so zu ändern, dass der Strafreiz ausbleibt. Das Tier wird irritiert. Sein natürliches Verhalten wird unterdrückt und die Folge davon können irreversible Verhaltensstörungen sein.

Ultraschallgeräte, die eingesetzt werden, um frei lebende Wildtiere (zum Beispiel Maulwürfe oder Nager) aus Gärten oder landwirtschaftlichen Kulturen zu vertreiben, sind ebenso abzulehnen. Deren Nutzen wurde in Untersuchungen ohnehin als fraglich bewertet.